

Schaffhausen, 4. Dezember 2008

Reglement über die Gewährung von Schulgelderlassen für Lernende gemäss Art. 32 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung (BBV)

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 48 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100)
- § 2 Abs. 4 Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen vom 10. Juli 2007 (SHR 412.102)

Voraussetzungen für Antrag

Die GesuchstellerInnen besitzen eine gültige Zulassung zu einem anerkannten Qualifikationsverfahren und haben ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Schaffhausen.

Vorgehen

Ein Antrag auf Schulgelderlass muss auf dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular (www.berufsbildung-sh.ch → Downloadcenter → Nachholbildung) mit allen notwendigen Beilagen versehen an die Abteilung Berufsbildung, Ringkengässchen 18, 8200 Schaffhausen, zuhanden des Abteilungsleiters eingereicht werden. Die Behandlung der Gesuche erfolgt bei Bedarf wöchentlich. Den Entscheid über einen Schulgelderlass fällt die Abteilungsleitung Berufsbildung. Er wird schriftlich eröffnet, mit Kopie an die betroffene Berufsfachschule, und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Richtlinien für einen Schulgelderlass

< Fr. 40'000.-- steuerbares Einkommen	Schulgelderlass:	100%
< Fr. 50'000.-- steuerbares Einkommen	Schulgelderlass:	50%
> Fr. 50'000.-- steuerbares Einkommen	Schulgelderlass:	0 %

Zusätzlich zu den bereits beim steuerbaren Einkommen berücksichtigten Kinderabzügen werden pro Kind in Ausbildung noch weitere Fr. 4'000.-- vom nachgewiesenen, steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht.

Im Weiteren kann bei der Festlegung des Schulgelderlasses besonderen persönlichen Umständen (z.B. Erstausbildung) spezielle Beachtung geschenkt werden.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Abteilung Berufsbildung



Rolf Dietrich
Abteilungsleiter

Kopie:

- Abteilung Recht des Erziehungsdepartements
- Berufsfachschulen im Kanton Schaffhausen
- Downloadcenter www.berufsbildung-sh.ch → Nachholbildung